

19/SN-175/ME  
1 von 3



REPUBLIK ÖSTERREICH  
D A T E N S C H U T Z R A T

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1

Te1. (0222) 531 15/0

Fax. (0222) 531 15 2690

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anzuführen.

GZ 816.389/1-DSR/92

Dr. SINGER  
2768

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1010 W i e n

Betrifft <b>GESETZENTWURF</b>
Zl. <u>59</u> -GE/19
Datum: 22. JUNI 1992
Verteilt <u>23. Juli 1992</u>

Betrifft: EWR-Rechtsanpassungsgesetz

*H. Wurmsperger*

In der Anlage werden 25 Kopien einer Stellungnahme des  
Datenschutzrates zum EWR-Rechtsanpassungsgesetz übermittelt.

17. Juni 1992  
Für den Datenschutzrat  
Der stv. Vorsitzende:  
ERMACORA

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Daniel*



REPUBLIK ÖSTERREICH  
D A T E N S C H U T Z R A T

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1

Te1. (0222) 531 15/0

Fax. (0222) 531 15 2690

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl dieses Schreibens anzuführen.

GZ 816.389/1-DSR/92

Dr. SINGER  
2768

An das  
Bundesministerium für  
wirtschaftliche Angelegenheiten

Stubenring 1  
1011 W i e n

**Betrifft: EWR-Rechtsanpassungsgesetz**

Der Datenschutzrat hat in seiner Sitzung vom 10. Juni 1992 zu dem mit do. Zl. 15.715/73-Pr.7/92 übermittelten Entwurf eines EWR-Rechtsanpassungsgesetzes folgende Stellungnahme beschlossen:

**Zu den in Abschnitt 1 § 1 ff vorgesehenen Ermittlungs- und Übermittlungsermächtigungen:**

Der Datenschutzrat weist darauf hin, daß die in den Erläuterungen zu diesen Bestimmungen enthaltenen Hinweise auf die genaue Determinierung von Inhalt, Form und Zeitpunkt der Mitteilungen durch das EWR-Abkommen und die jeweiligen EG-Richtlinien von besonderer Bedeutung sind. Nach den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes dürfen Daten nur dann ermittelt, verarbeitet und übermittelt werden, wenn dafür eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung besteht. Eine derartige Ermächtigung muß den Dateninhalt, die Kreise der Betroffenen sowie bei Übermittlungen auch die Empfänger der Daten festlegen.

Wenn nun die im Entwurf zitierten gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften - die nach Ratifizierung des EWR-Vertrages Bestandteil der österreichischen Rechtsordnung sein werden - den entsprechenden Determinierungsgrad aufweisen, bestehen keine datenschutzrechtlichen Bedenken. Gleiches gilt für die Verordnungsermächtigung.

- 2 -

Soweit jedoch die vorgesehenen Übermittlungen (Mitteilungen an EWR-Organen und in der Folge an das Europäische Statistische Amt) sowie die Verordnungsermächtigung inhaltlich nicht präzise durch den EWR-Vertrag und die Bestandteil des EWR-Vertrages bildenden EG-Richtlinien präzisiert werden, wäre ergänzend Inhalt, Form und Zeitpunkt der Mitteilungen im Gesetz selbst zu normieren.

Obige Ausführungen gelten sinngemäß auch für § 8 des Abschnittes 1 des Entwurfes, da die Aufzeichnungspflicht von Unternehmen über bestimmte Daten ebenfalls aus der Meldepflicht an internationale Organisationen abgeleitet wird.

17. Juni 1992  
Für den Datenschutzrat  
Der stv. Vorsitzende:  
ERMACORA

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

